



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos
in Noworadomsk.

XXI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 28. Mai 1916.

Inhalt: 108. Kundmachung betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.—109. Kompetenz und Verfahren bei Enthebung und Austausch von Zivilarbeitern.—110. Unterhaltsbeiträge und Pensionsbezüge für Angehörige feindlicher Staaten in den besetzten Gebieten Polens.—111. Versicherungswesen im Okkupationsgebiet.—112. Feuerversicherungsgesellschaft „Snop“.—113. Rahmerzeugung eingestellt.—Steckbriefe.—Aviso.

108.

Kundmachung betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

(M. G. G. Erlass IX. Präz, № 5695/16 vom 15/5. 1916.)

E. № 1166/Adj.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist—da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist—dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme.

- a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,
- b) gerichtliche Unbescholtenheit,
- c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden,
- d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,
- e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen:

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem systemisierten Etappenrelutum (derzeit 3 K 12 h) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen.

REVERS.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum

Unterschrift:

2 Zeugen:

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 25. Juni 1916 beim k. u. k. Kreisgendarmeriekommando Noworadomsk einzulangen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

Kompetenz und Verfahren bei Enthebung und Austausch von Zivilarbeitern.

№ 12460/29.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Erlass vom 10. Mai 1916 B., № 29851/16, folgendes angeordnet.

Das Entscheidungsrecht über Gesuche um Enthebung oder Austausch von Zivilarbeitern steht in erster Instanz jenem Kreiskommando zu, in dessen Sprengel der einzureihende bzw. eingereihte Arbeiter ständig wohnt und evident geführt wird.

Legitimiert zur Einbringung der Enthebungsgesuche sind entweder die Fami-

lienerhalter selbst oder die auf den Erwerb des Reklamierten angewiesenen Familienangehörigen.

Gegen abweisliche Bescheide ist eine achttätige Rekursfrist an das Militärgeneralgouvernement, welches in zweiter und letzter Instanz endgültig entscheidet, offen zu lassen.

Die eventuellen Rekurse sind beim Kreiskommando einzureichen.

In den schriftlichen Entscheidungen über die Enthebungsgesuche wird in jedem einzelnen Falle bestimmt, ob dem eventuellen Rekurse eine aufschiebende Wirkung zukommt.

110.

Unterhaltsbeiträge und Pensionsbezüge für Angehörige feindlicher Staaten in den besetzten Gebieten Polens.

N. 12707/16.

Mit Erlass des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 4. März 1916 wurden die Gehaltsbezüge der in den besetzten Gebieten zurückgebliebenen Angestellten des russischen Staates, dann die Unterhaltsbeiträge für die zurückgebliebenen Familien von Staatsangestellten die sich infolge des Krieges ausserhalb des Okkupationsgebietes aufhalten, dann für die Angehörigen der zur Kriegsdienstleistung eingerückten Mannschaftspersonen bei Aufhebung der bisher ergangenen Verfügungen, wie folgt einheitlich geregelt:

1. Vorbedingung für die Zuerkennung eines Gehaltsbezuges oder eines Unterhaltsbeitrages ist in allen Fällen der Nachweis der Bedürftigkeit infolge Mangels an Privateinkünften, aus denen der Lebensunterhalt bestritten werden könnte, — bei Staatsangestellten, Pensionisten und Witwen, (Waisen) überdies auch der legale Nachweis des Anspruches auf Bezüge aus Staatsmitteln.

2. Staatsbeamte und Diener.

Staatsangestellte (einschliesslich der Bediensteten der Staatsbahnen) können in der Verwaltung, soweit tunlich, in einer ihrer früheren Tätigkeit entsprechenden Stellung, gegen Entlohnung beschäftigt werden.

Die Anstellung wird davon abhängig gemacht, dass die Beamten in einer schriftlichen Erklärung die Verpflichtung übernehmen, nach Massgabe der Bestimmungen der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 das ihnen übertragene Amt loyal und gewissenhaft zu verwalten, nichts zu unternehmen und alles zu unterlassen, was der österreichisch-ungarischen Verwaltung in den besetzten Gebieten zum Nachteile gereichen könnte.

Die Höhe der Entlohnungen, die den vom betreffenden Staate zuletzt bezogenen Gehalt nicht überschreiten dürfen, bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

3. Staatsbeamte und Diener (einschliesslich der Bediensteten der Staatsbahnen), denen ein Erwerb durch Anstellung im Verwaltungsdienste nicht geboten werden kann, können Unterhaltsbeiträge im Ausmasse des halben, zuletzt bezogenen Gehaltes ohne Nebengebühren erhalten.

4. Pensionisten, auch Offizieren, der russischen Staatsverwaltung kann über ihre Bitte flüssig gemacht werden:

a) die volle Pension, wenn diese nach der Pensionsurkunde oder der letzten Bezugsanweisung den Betrag von 20 K (10 Rubel) monatlich nicht übersteigt

b) ein Betrag von 20 K monatlich bei einem Pensionsbezüge von 20 bis 40 K (10 bis 20 Rubel)

c) die Hälfte der Pension bei Pensionsbezügen von mehr als 40 K (20 Rubel)

5. Witwen und Waisen nach Staatsangestellten sind die Pensionsbezüge nach Punkt 4 auszuzahlen.

6. Den zurückgebliebenen Familien russischer Staatsangestellter, die nachweisbar aus dem Einkommen des Familienoberhauptes erhalten worden sind und auf eine gesetzmässige Pension im Sinne der Punkte 3, 4, 5 oder auf einen Unterhaltsbeitrag im Sinne des Punktes 7 keinen Anspruch haben, können fortlaufende Unterstützungen von 60 h täglich für jedes, im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von über 5 Jahren, von 30 h täglich für Familienmitglieder unter 5 Jahren und von 1 K täglich für alleinstehende Personen zuerkannt werden.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 45 K pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als der letztbezogene Gehalt des Familienerhalters.

7. Die Unterhaltsbeiträge für die Familien russischer Soldaten (Personen des Mannschaftsstandes), die auf Bezüge nach Punkt 6 keinen Anspruch erheben können, werden mit 40 h pro Kopf und Tag für jedes im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von mehr als 5 Jahren und mit 20 h für jedes Familienmitglied unter 5 Jahren festgesetzt.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 30 K pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als das letztbezogene Einkommen des Familienerhalters.

Der Anspruch auf diesen Unterhaltsbeitrag muss durch die betreffende Gemeinde, unter eigener Verantwortung des Gemeindevorstehers, bestätigt und vom zuständigen Gendarmerieposten überprüft werden.

8. Aushilfen und Armenversorgungen an österreichische und ungarische Staatsangehörige sowie an Angehörige verbündeter Staaten sind der heimatlichen Armenverwaltung vorzubehalten und nur im Falle augenblicklichen, unabweislichen Bedarfes soweit als unumgänglich notwendig zu gewähren, keinesfalls aber prinzipiell, mit Umgehung der heimatlichen Staatsgewalt und ohne Vorbehalt eines Regresses zuzuerkennen. Die Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen Mobilisierter und alle sonstigen gesetzlich zustehenden Unterhaltsansprüche aus öffentlichen Mitteln sind bei den zuständigen Behörden des Heimatlandes geltend zu machen.

9. Vorstehende Bestimmungen treten für den Bereich des Militärgeneralgouvernements in Lublin mit 1. März 1916 in Kraft.

Im Sinne des Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 13. Mai d. J. N. 30080/16 wird verlautbart, dass über die erwähnten Gesuche um Unterhaltsbeiträge und Pensionsbezüge das k. u. k. Kreiskommando endgiltig entscheidet. Ein Rekurs an das Militärgeneralgouvernement ist daher unzulässig.

111.

Versicherungswesen im Okkupationsgebiet.

N. 12485.

Mit dem Erlasse des M. G. G. vom 9. Mai 1916 E. N. 22. 226/16 wurde der Wechselseitigen Versicherungsgesellschaft in Krakau die Bewilligung zum Betriebe der Lebensversicherungsgeschäfte erteilt.

In Lublin wird eine Zahlstelle errichtet werden.

112.

Feuerversicherungsgesellschaft „Snop“.

№ 7425.

Die Warschauer Versicherungsgesellschaft „Snop“, die nunmehr den Firmennamen „Towarzystwo Wzajemnego Ubezpieczenia od ognia Snop“ führt, hat die Bewilligung erhalten, im Bereiche des. Militärgeneralgouvernements die Versicherung von Gebäuden, deren Schätzungswert 5000 Rubel übersteigt, gegen Feuer, sowie von Mobilien in Städten und Fabriken zu übernehmen; diese Bewilligung ist an die Bedingung der Errichtung einer Filiale im Gebiete des M. G. G. gebunden.

113.

Rahmerzeugung eingestellt.

№ 11437.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit mit allen Fettquellen äusserst haushälterisch umzugehen, wird der Verschleiss von Rahm allgemein verboten und ist die Rahmerzeugung lediglich behufs Verbutterung zu gestatten.

Der k. u. k. Kreiskommandant-Stellvertreter

FRANZ GRAF m. p.

Major.

Steckbriefe.

№ 12936. In der Nacht vom 12. auf den 13. April l. J. ist dem Landwirt Viktor Palac aus Potok Złoty, Kreis Noworadomsk, eine Kuh im Werte von 600 K aus unversperrtem Stalle durch unbekannte Täter gestohlen worden.

Die Kuh war 4 Jahre alt, schwarz, hatte weisse Flecke an der Brust, alle Füsse bis über die Fessel weiss und kurze gerade Hörner.

Die Spuren haben durch den Wald Szolki-Dąbrowa über Trzebnów nach Jaworznik geführt, wo sie sich infolge Regenwetters verwischten.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und - Organe werden ersucht, nach der beschriebenen Kuh und dem mutmasslichen Täter eifrigst zu forschen, den letzteren im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Noworadomsk einzuliefern, die aufgefundene Kuh zu beschlagnahmen und dieselbe ebenfalls dorthin zu überstellen, bezw. davon Kenntnis zu geben.

№ 13035. In der Nacht auf den 27. April 1916 wurde dem Vinzenz Polak in Dolany, Gemeinde Filipowice, Kreis Pińczów, eine Stute im Werte von 800 Kronen durch einen bisher unbekannten Täter aus seinem unversperrten Stalle gestohlen, Spuren sind keine vorhanden.

Die Stute ist 3 Jahre alt, Dunkelfuchs, hat einen kleinen weissen Stern auf der Stirn, den rechten Hinterfuss bis zur Fessel weiss, nur den rechten Vorderfuss beschlagen, Mähne und Schweif schwarz.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach der beschriebenen Stute und dem mutmasslichen Täter eifrigst zu forschen, den letzteren im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern, die gefundene Stute zu beschlagnahmen und dieselbe ebenfalls dorthin zu überstellen bzw. davon Kenntnis zu geben.

A v i s o.

№ 11846. Die Maschinenfabrik und Eisengiesserei der Dampfkessel und Maschinenbauaktiengesellschaft W. Fitzner u. K. Gamper in Dąbrowa hat ihren Betrieb fast vollständig wieder aufgenommen.

Die obige Fabrik kann insbesondere für alle Reparatursarbeiten von Maschinen und landwirtschaftlichen Werkzeugen, Remontierung von Mühlen, Sägemühlen und Branntweinbrennereien bestens empfohlen werden.